VERORDNUNG (EWG) Nr. 1167/76 DES RATES

vom 17. Mai 1976

zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs hinsichtlich der bei den Weinzöllen anzuwendenden Wechselkurse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Allgemeine Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über den Gemeinsamen Zolltarif (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1165/76 (3), bestimmt, daß die Rechnungseinheit, die bei bestimmten spezifischen Zollsätzen verwendet wird oder als Merkmal zur Abgrenzung bestimmter Tarifnummern oder Tarifstellen dient, einen Wert von 0,88867088 g Feingold besitzt.

Nach der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (5), sind Abweichungen von dem Grundsatz, die Währungsparität zur Umrechnung einer Währung in eine andere zu benutzen, zulässig. Auf Grund dieser Bestimmungen sind auf dem Agrarsektor repräsentative Wechselkurse eingeführt worden.

Wenn der zur Umrechnung einer Währung in eine andere verwendete Wechselkurs vom repräsentativen Kurs abweicht, können sich für den Handel Verzerrungen ergeben.

Dies bringt in bezug auf die für Wein geltenden Referenzpreise ein besonderes Problem mit sich.

Für diese Erzeugnisse bestimmt die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1166/76 (7), daß der Referenzpreis frei Grenze der Referenzpreis abzüglich der erhobenen Zölle ist. Um die Feststellung der tatsächlichen Höhe des Angebotspreises nach Verzollung auf gleicher Bewertungsgrundlage zu ermöglichen, damit sowohl eine einheitliche Anwendung des Referenzpreises sichergestellt wird, ohne die Handelsströme künstlich zu verändern, als auch den beteiligten Drittländern die Gewähr geboten wird, daß ihnen gegebenenfalls die sich aus den Zollzugeständnissen ergebenden Vorteile voll zugute kommen, empfiehlt es sich, bei der Umrechnung dieser in Rechnungseinheiten festgesetzten Beträge in die nationale Währung die gleiche Regelung, nämlich den gemäß Verordnung Nr. 129 festgesetzten Umrechnungskurs anzuwenden.

Durch Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1160/76 (9), wurde der Gemeinsame Zolltarif geändert —

(1) Stellungnahme abgegeben am 10. 5. 1976 (noch nicht im Amtsblatt erschienen).
(2) ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.
(3) Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.
(4) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.
(7) Siehe Seite 41 dieses Amtsblatts.
(8) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(9) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV „Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs" der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird hinsichtlich der Aufstellung der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.05 durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. Juli 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

ANHANG

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.05	C. andere:		
	I. mit einem Gehalt an Alkohol von 13° oder weniger und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	12 R.E. je hl (a) (c)	—
	b) von mehr als 2 Liter	9 R.E. je hl (a) (c)	9 R.E. je hl (c)
	II. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 13° bis 15° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger	14 R.E. je hl (a) (c)	—
	b) von mehr als 2 Liter	11 R.E. je hl (a) (c)	11 R.E. je hl (c)
	III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger:		
	1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (b)	15 R.E. je hl	13,5 R.E. je hl
	2. andere	17 R.E. je hl (a) (c)	—
	b) von mehr als 2 Liter:		
	1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (b)	12 R.E. je hl	11 R.E. je hl
	2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) (b)	12 R.E. je hl	—
	3. andere	14 R.E. je hl (a) (c)	—
	IV. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt:		
	a) von 2 Liter oder weniger:		
	1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal (b)	16 R.E. je hl	14,5 R.E. je hl
	2. andere	19 R.E. je hl (a) (c)	19 R.E. je hl (c)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
22.05 *(Fortsetzung)*	b) von mehr als 2 Liter:		
	1. Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal (b)	13 R.E. je hl	12 R.E. je hl
	2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) (b)	13 R.E. je hl	—
	3. andere	19 R.E. je hl (a) (c)	19 R.E. je hl (c)
	V. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 22°, in Behältnissen mit einem Inhalt :		
	a) von 2 Liter oder weniger	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol +10 R.E. je hl (a) (c)	—
	b) von mehr als 2 Liter	1,60 R.E. für 1 hl je Grad Alkohol (a) (c)	—

(a) Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

(b) Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

(c) Der für die Umrechnung der Rechnungseinheit — in der der Zollsatz ausgedrückt ist — in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs ist in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I der für Wein geltende repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist. (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).